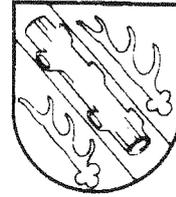


Stadt Stockach
Satzung
zur vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes
"Oberstadt"
Bereich Grundstück Flst.Nr. 273 (ehem.
Forstamt)



Auf Grund der §§ 10 BauGB und § 74 LBO für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 GO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 25. Juli 2001 die Änderung des Bebauungsplanes

„Oberstadt“

im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan vom 14.12.83 zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.97.

§ 2 Inhalt der Änderung

1. Mit der Änderung werden die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen für den Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 273 ersetzt. Maßgeblich ist das Deckblatt vom 06.06.2001.
2. Für den Änderungsbereich gelten folgende schriftliche Festsetzungen:
 1. Art der baulichen Nutzung
Der Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 273 wird als Gemeinbedarfsfläche - öffentliche Verwaltung und kulturelle Einrichtung ausgewiesen.
 2. Maß der baulichen Nutzung
Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Nutzungsschablone.
 3. Bauweise
Im Änderungsbereich wird die besondere Bauweise (Bebauung ohne seitlichen Grenzabstand) festgelegt.
 4. Überbaubaren Grundstücksflächen
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien und Baugrenzen gekennzeichnet.
 5. Höhenlage der Gebäude
Die Höhenlage der Gebäude ist durch den Bestand vorgegeben. Bei Neubau ist sie in der Baugenehmigung festzulegen.

§ Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Formvorschriften wurden eingehalten.



A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Angele', is written to the right of the official seal.

Stockach, den 26. Juli 2001

Angele, Bürgermeisterstellvertreter